

Beschluß des Regierungsrates
über die
Kreiseinteilung für die Lehrlingsprüfungen.

(Vom 3. November 1921.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion
und in Abänderung seines Beschlusses vom 8. November 1906,
Amtsblatt, Textteil, Seite 930/931, und Sa. I. 1445/1446,
beschließt:

I. Die Prüfungskreise V und VI für Lehrlinge handwerksmäßiger und industrieller Betriebe werden mit 1. Januar 1922 zum neuen Prüfungskreis V, Bezirke Winterthur, Andelfingen und Bülach, vereinigt.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. November 1921.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber: Paul Keller.

Verordnung
über die
Arbeitslosenfürsorge.

(Vom 19. November 1921.)

Der Regierungsrat,
in Ausführung der Bundesratsbeschlüsse vom 29. Oktober 1919 (Amtsblatt 1919, Textteil, Seite 1715), vom 20. und 30. September 1921 (eidgenössische Gesetzessammlung 1921, Seite 678 und Seite 685), sowie der zugehörigen eidgenössischen Ausführungsvorschriften,

verordnet:

I.

§ 1. Die Durchführung der bundesrätlichen Vorschriften über Arbeitslosenunterstützung mit Einschluß der dem Regierungsrat nach Art. 11, 19 und 23 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zugewiesenen Kompetenzen wird der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

§ 2. Über die Verteilung der eidgenössischen und kantonalen Kredite auf die verschiedenen Gruppen von Notstandsarbeiten entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Die Direktion der Volkswirtschaft behandelt die Notstandsprojekte für Bodenverbesserungen, Siedelungsbauten und forstwirtschaftliche Arbeiten, die Direktion der öffentlichen Bauten die übrigen Notstandsarbeiten.

§ 3. Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet aus der Zahl der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der kantonalen Einigungskommissionen diejenigen, welche bei den Arbeitslosenfürsorgestreitigkeiten mitzuwirken haben. Sie erteilt nach Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften Weisungen über die Zusammensetzung der Einigungs- und Schiedskommissionen.

Vertreter der beteiligten Behörden im Sinne von Artikel 27 und 28 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 ist der Vorsteher des kantonalen Amtes für Arbeitslosenfürsorge; seine Stellvertreter werden durch die Volkswirtschaftsdirektion ernannt.

§ 4. Die Einigungs- (respektive Schieds-) Kommissionen behandeln die Streitsachen, die ihnen nach Art. 27 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 übertragen sind; außerdem entscheiden sie endgültig über Beschwerden nicht organisierter Betriebsinhaber über die Festsetzung der Pflichtsumme (Art. 18, B. R. B. vom 29. Oktober 1919).

II.

§ 5. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet endgültig über:

- a) Zuwendung außerordentlicher Unterstützungen oder unverzinslicher Darlehen von 50 bis 200 Franken (Art. 9, B. R. B. vom 29. Oktober 1919 in der Fassung vom 30. September 1921);
- b) Wiederzulassung zur Unterstützung (Art. 11, B. R. B. vom 29. Oktober 1919);

- c) Befreiung einzelner Betriebsinhaber von der Beitragspflicht (Art. 23, B. R. B. vom 29. Oktober 1919);
- d) Gewährung von Beiträgen oder Darlehen an notleidende Betriebe gemäß Art. 9^{bis} des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 (Art. 1, Ziffer 4, des B. R. B. vom 30. September 1921); übersteigt der Anteil des Kantons den Betrag von 3000 Fr., so entscheidet der Regierungsrat;
- e) Leistung von Beiträgen an Bildungskurse für Arbeitslose und Maßnahmen anderer Art, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen (Art. 6 des B. R. B. vom 20. September 1921).

Alle Gesuche sind der Gemeindebehörde einzureichen, welche sie mit ihrem begründeten Antrag der Volkswirtschaftsdirektion zum Entscheid unterbreitet.

§ 6. Die Volkswirtschaftsdirektion vermittelt den Rechnungsvverkehr zwischen den Gemeinden oder Arbeitgeberverbänden und dem eidgenössischen Arbeitsamt; sie kontrolliert die eingehenden Rechnungen und sorgt für deren Auszahlung.

Die Gemeinden erhalten vom Kanton die Bundes- und Kantonsanteile rückvergütet. Die Betriebsanteile sind von den Gemeinden bei den Betriebsinhabern direkt einzuverlangen, ausgenommen von denjenigen Firmen, welche ihren Sitz in andern Kantonen haben. In diesen außerkantonalen Fällen besorgt die Volkswirtschaftsdirektion den Einzug.

§ 7. Das kantonale Amt für Arbeitslosenfürsorge besorgt als kantonale Zentralstelle für Arbeitsnachweis den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1909 betreffend Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund:

- a) Organisation und Kontrolle der Gemeindearbeitsnachweise;
- b) die Sammlung von Angebot und Nachfrage auf dem gesamten Arbeitsmarkt unter Einschluß von Verbandsnachweisen, Naturalverpflegungsstellen und privaten Plazierungsbureaux zum Zwecke interurbaner Arbeitsvermittlung.

Die Amtsstelle begutachtet ferner Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche gemäß den bundesrätlichen Vorschriften über die Kontrolle der Ausländer.

III.

§ 8. In jeder Gemeinde hat der Gemeinderat eine ihm verantwortliche Arbeitslosenfürsorgestelle zu bezeichnen.

Mit Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion können mehrere Nachbargemeinden eine gemeinsame Arbeitslosenfürsorgestelle errichten.

Wenn in einer Gemeinde nicht bereits ein öffentlicher Arbeitsnachweis besteht, so soll dieser und die Arbeitslosenfürsorge der gleichen Amtsstelle übertragen werden.

Die Arbeitgeberverbände bezeichnen die Stelle, welcher der Vollzug der bundesrätlichen Vorschriften über Arbeitslosenunterstützung übertragen wird.

§ 9. Unter der Verantwortlichkeit der Gemeinderäte und der Verbände sorgen die Arbeitslosenfürsorgestellen dafür, daß

- a) die Unterstützungen vorschriftsgemäß ausgerichtet werden;
- b) dem kantonalen Amt für Arbeitslosenfürsorge die durch den Gemeinderat visierten Abrechnungen jeweils bis spätestens zum 15. des der Abrechnungsperiode folgenden Monats mit den Kassabelegen eingereicht werden;
- c) dem kantonalen Amt für Arbeitslosenfürsorge Arbeiterentlassungen sofort gemeldet werden;
- d) dem kantonalen Amt für Arbeitslosenfürsorge nach dessen besondern Weisungen periodisch Meldungen über die Lage des Arbeitsmarktes (Zahl der Arbeitslosen, Unterstützten, Notstandsarbeiter u. s. w.) erstattet werden.

§ 10. Die Gemeinden entscheiden über:

- a) Gewährung von Unterstützungen wegen Ausfalles außerberuflicher Zwischenarbeit (Art. 2, B. R. B. vom 29. Oktober 1919). Die Karenzfrist, die in der Regel vier Wochen betragen soll, kann für Unterstützungspflichtige auf 6—12 Tage und für Nichtunterstützungspflichtige auf 12—24 Tage abgekürzt werden;

- b) Gewährung außerordentlicher Unterstützungen oder unverzinslicher Darlehen bis zum Betrage von 50 Fr. (Art. 9, B. R. B. vom 29. Oktober 1919);
- c) den Entzug der Unterstützung (Art. 10, B. R. B. vom 29. Oktober 1919).

§ 11. Die Gemeinden können den Besuch von Bildungskursen für unterstützte Arbeitslose obligatorisch erklären.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, die Barunterstützung teilweise durch eine entsprechende Naturalleistung zu ersetzen.

Die Arbeitslosenunterstützung darf nicht als Armensache behandelt werden.

§ 12. Von der durch die bundesrätlichen Vorschriften dem Kanton überbundenen Entschädigungspflicht an Unterstützungsberechtigte hat die Wohngemeinde in allen Fällen die Hälfte zu übernehmen.

Die Unterstützung für Angestellte und Arbeiter von Gemeindeverwaltungen und -betrieben fällt ganz zu Lasten der Gemeinden. (Art. 15, Abs. 5, des B. R. B. vom 29. Oktober 1919.)

§ 13. Für Betriebsinhaber, die keinem Verbandsangehörigen, gelten in bezug auf die Bildung von Solidaritätsfonds die gleichen Bestimmungen des Art. 18 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 wie für die Verbände. Die Gründung und Verwaltung dieser Solidaritätsfonds wird den Gemeinden übertragen. Die damit verbundenen Auslagen sind von den Gemeinden zu tragen; diese werden jedoch ermächtigt, bis zu 5⁰/₁₀ der Einzahlungen in den Solidaritätsfonds zur Deckung ihrer Verwaltungskosten zu verwenden.

IV.

§ 14. Die Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion und der Gemeindebehörden über die Bildung der Solidaritätsfonds sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 15. Über die Verlängerung der Unterstützungsdauer bis 120 Tage entscheiden die Gemeinden. Lehnen sie

die Verlängerung ab, so finden die Art. 27 ff. des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1919 entsprechende Anwendung (Ausstellung der Verweigerungsbescheinigung, Klage an die Einigungskommission).

Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Verlängerung der Unterstützungsdauer über 120 Tage nach ihrem Ermessen. Die Gesuche sind bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen und mit deren Gutachten und Antrag der Volkswirtschaftsdirektion zum Entscheid zu unterbreiten.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Kompetenz zur Verlängerung der Unterstützungsdauer bis 180 Tage an einzelne Gemeinden zu übertragen.

§ 16. Falls der Verdienst der in gemeinsamem Haushalt wohnenden Familienmitglieder die Notstandsgrenze übersteigt, darf keine Unterstützung ausgerichtet werden.

Die Notstandsgrenzen betragen:

Personen:	1	2	3	4	5	6	7
pro Woche	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kategorie I	43.50	64.—	74.—	82.—	89.—	96.—	103.50 + 7.50*
Kategorie II	43.—	63.—	72.—	77.50	83.—	88.50	94.— + 5.50*
Kategorie III	36.—	58.50	63.—	67.50	72.—	76.50	81.— + 4.50*

Der Verdienst von Mann und Frau ist voll anzurechnen, das Einkommen der Kinder zu drei Fünftel. Bei andern Verwandten oder Hausgenossen ist darauf zu achten, daß sie einen den Verhältnissen entsprechenden Beitrag an die Haushaltungskosten entrichten.

Die Gemeindebehörden, sowie die Einigungskommissionen können die Notstandsgrenzen um 15 Fr. und die kantonale Volkswirtschaftsdirektion um 30 Fr. pro Woche erhöhen, sofern besondere Verhältnisse (z. B. Krankheit in der Familie, Wochenbett, große Kinderzahl u. s. w.) dies rechtfertigen.

§ 17. Unterstützungen werden nur an solche Arbeitslose gewährt, die vor der Anmeldung zur Unterstützung bereits drei Monate auf Grund einer amtlichen Bewilligung im Kanton Zürich gewohnt haben. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 3 der Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Volkswirt-

*) Für jede weitere Person.

schaftsdepartements zu Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 enthaltenen Ausnahmen.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf begründetes Gesuch hin weitere Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

§ 18. Die Gemeinden werden gemäß Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 folgenden Kategorien zugeteilt:

Kategorie I: Albisrieden, Altstetten, Dietikon, Höngg, Örlikon, Schlieren, Seebach, Zollikon, Zürich; Adliswil, Horgen, Kilchberg, Thalwil, Wädenswil; Küsnacht, Meilen; Dürnten, Rüti, Wald, Wetzikon; Uster; Winterthur; Feuerthalen; Wallisellen; Affoltern b. Zürich.

Kategorie II: Birmensdorf, Schwamendingen; Affoltern a. Albis; Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon; Erlenbach, Hombrechtikon, Männedorf, Stäfa, Uetikon; Bubikon, Bäretswil, Fischenthal, Goßau, Hinwil; Dübendorf, Egg; Bauma, Illnau, Pfäffikon, Russikon, Weißlingen; Pfungen, Turbenthal, Zell; Flurlingen; Bülach, Glattfelden, Rorbas.

Kategorie III: Äsch, Geroldswil, Niederurdorf, Oberengstringen, Oberurdorf, Ötwil a. d. Limmat, Uitikon, Unterengstringen, Weiningen, Witikon; Äugst, Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach; Rifferswil, Stallikon, Wettswil a. A. Hirzel, Hütten, Schönenberg; Herrliberg, Ötwil a. See, Zumikon; Grüningen, Seegräben; Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Volketswil, Wangen; Fehraltorf, Hittnau, Kyburg, Lindau, Sternenber, Wila, Wildberg; Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Rickenbach, Schlatt, Schottikon, Seuzach, Wiesendangen; Adlikon, Benken, Berg, Buch a. L., Dachsen, Dorf, Flaach, Großandelfingen, Laufenuhiesen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim, Trüllikon

Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen; Bachenbülach, Bassersdorf, Dietlikon, Eglisau, Freienstein, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Nürensdorf, Oberembrach, Opfikon, Rafz, Unterembrach, Wasterkingen, Wil, Winkel; Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Weiach.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, auf begründetes Gesuch hin Verschiebungen der Gemeinden innert dieser Kategorien vorzunehmen.

V.

§ 19. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Dezember 1921 in Kraft.

Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 6. Januar 1920 nebst Ergänzung vom 25. September 1920, sind aufgehoben.

Zürich, den 19. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. H. Mousson.	Paul Keller.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat vorstehender Verordnung am 26. November 1921 die Genehmigung erteilt.

Verordnung

für die

Archive der Bezirksbehörden.

(Vom 24. November 1921.)

§ 1. Die Archive der Bezirksbehörden bilden selbständige Teile des zürcherischen Archivwesens und werden im allgemeinen, abgesehen von den in § 13 genannten Archivalien, dem Staatsarchiv nicht einverleibt. Sie stehen, unbeschadet